Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1085.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824., wegen Anordnung der Provinzialstände in den Rheinprovinzen enthaltenen Vorschriften, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehro darüber die nachstehenden besondern Bestimmungen.

Artikel I.

ad §. 2. 1.

Nachdem die Grafschaft Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied anheimgefallen ist, Wir auch dem Fürsten von Hatzfeld für seine Herrschaft Wildenburg-Schönstein, nicht minder den Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck für sein großen Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestiftetes Majorat Virilstimmen im Stande der Fürsten verliehen haben, besteht dieser Stand aus

dem Fürsten von Solms-Braunfels;
dem Fürsten von Solms-Hohensolms-Lich;
dem Fürsten von Wied;
dem Fürsten von Hatzfeld;
dem Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Dyck.

Artikel II.

ad §. 8. 1.

Zum Stande der Ritterschaft qualifizirt nach dem Gesetze (die nöthige persönliche Qualifikation vorausgesetzt) der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem wenigstens jährlich eine Grundsteuer von Fünf und Siebenzig Thalern als Hauptsteuer entrichtet wird.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten September 1827.)

Artikel III.

Das Normaljahr, in welchem die gedachte Steuer entrichtet worden seyn muß, ist das Jahr 1824. Ist seitdem die Substanz des Gutes vermindert worden, so treten die Art. XVI. festgesetzten Grundsätze ein. Dahingegen soll ein im Jahre 1824. durch seine Grundsteuer zur Ritterschaft geeignet gewesenes Gut auch ferner dazu qualifiziren, wenn die Steuer ohne Verminderung der Substanz durch die Katastrirung heruntergesetzt worden ist.

Artikel IV.

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Ritterguts, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer in der Ritterschaft stimmfähig und wählbar. Dagegen befähigt der Besitz mehrerer nicht konsolidirten kleinen adlichen Güter, deren jedes einzeln weniger als 75 Thaler jährlich entrichtet, nicht zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft. Vielmehr ist dazu der Besitz eines hauptsächlich aus altritterschaftlichen ehemals landtagsfähigen Grundstücken bestehenden konsolidirten Gutes, welches die erwähnte Grundsteuer als Minimum entrichtet, erforderlich. Die mit einem solchen Gute konsolidirten andern Pertinenzien können jedoch zu Erfüllung des gedachten Steuerbetrages mit angerechnet werden.

Artikel V.

Nach diesen Grundsätzen soll Unser Landtags-Kommissarius eine Matrikul der zu diesem Stande gehörigen Güter, nach den Kreisen geordnet, entwerfen, zu deren Prüfung Wir eine aus acht Mitgliedern, nämlich aus zwei von jedem Stande, bestehende ständische Kommission bestimmen, deren Mitglieder der Kommissarius aus den Fürsten und Deputirten zum Provinzial-Landtage zu wählen hat. Dieser Kommission sollen alle Beweise über die Eigenschaften eines in die Matrikul aufzunehmenden Gutes und dessen Zubehörungen vorgelegt werden.

Die Entscheidung über die etwa sich ergebenden Erinnerungen und die Bestätigung der Matrikul behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor.

Artikel VI.

ad §. 8. 2.

In diese Matrikul sollen künftig auch die von Uns mittelst besonderer Urkunde zu landtagsfähigen Rittergütern zu erhebenden Besitzungen aufgenommen werden. Vorbehältlich der Begnadigung mit dieser Verleihung aus besondern Rücksichten, wollen Wir diese Bevorrechtung angedeihen lassen:

1) denjenigen, welche, unter Beobachtung der in Unserm Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 4. §. 47. und ff. aufgestellten Grundsätze, einen Inbegriff von ländlichen, in der Provinz gelegenen Grundstücken, welche mindestens einen Rein-Ertrag von 2500 Rthlr. jährlich gewähren und von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, zu einem Familien-Fidei-Kommiß stiften, für sie und ihre Nachfolger im Fidei-Kommiß.

Wir

Wir wollen jedoch

2) auch Unsern auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstatten, Uns zur Aufnahme in ihren Stand auch Besitzer solcher Güter, welche wenigstens Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, von allen gutsherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VII.

Zur Wahl der der Ritterschaft zugewiesenen fünf und zwanzig Abgeordneten werden zwei Bezirke gebildet: ad §. 22.

1) aus den Regierungsbezirken Cöln, Coblenz und Trier;
2) aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen.

In dem erstern sind zwölf, in dem zweiten dreizehn Abgeordnete zu wählen. Es soll jedoch im erstern Wahlbezirke aus jedem der Regierungs-Departements Trier, Coblenz und Cöln, im zweiten aber aus den Departements Aachen und Düsseldorf und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve vorweg ein dort angesessener Rittergutsbesitzer, und für jeden derselben ein ebenfalls dort angesessener Stellvertreter von der Gesammtheit der Wähler erwählt werden. Die übrigen Deputirten werden, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Besitzes, aus der Gesammtheit der Wahlfähigen durch Stimmenmehrheit ernannt, eben so die nach vollbrachter Wahl der Deputirten besonders zu wählenden Stellvertreter. Letztere vertreten in Behinderungsfällen die Deputirten des Wahlbezirks, zu welchem sie selbst gehören, und treten nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben, ein.

Wenn einer der aus den Regierungsbezirken besonders gewählten Deputirten und zugleich dessen Stellvertreter behindert ist, so wird er, dafern unter den aus der Gesammtheit gewählten Stellvertretern noch einer aus dem betreffenden Regierungsbezirke vorhanden ist, durch diesen ersetzt, im entgegengesetzten Falle aber durch denjenigen der noch nicht einberufenen Stellvertreter aus der Gesammtheit, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Artikel VIII.

Von den, den Städten zugetheilten 25 Landtags-Abgeordneten erhalten

a) die Städte:

Cöln	2	Abgeordnete
Aachen	1	=
Düsseldorf	1	=
Coblenz	1	=
Trier	1	=
Elberfeld	1	=
Barmen	1	=
Crefeld	1	=
Zusammen	9	Abgeordnete.

b) zur

b) zur gemeinschaftlichen Wahl von Abgeordneten werden vereinigt die Städte und Orte:

Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach .... zu 1 Abgeordneten
Stromberg, Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Archweiler, Sinzig, Remagen, Simmern .... = 1 =
Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels* .... = 1 =
Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler = 1 =
Merzig, Prün, Bittburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg .... = 1 =
Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith .... = 1 =
Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid .... = 1 =
Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen incl. Hünshoven .... = 1 =
Bonn, Münstereiffel, Enskirchen, Zülpich...... = 1 =
Deutz, Mühlheim a. Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Piegburg, Königswinter = 1 =
Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Valbert, Kronenberg .... = 1 =
Duisburg, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, (im Kreise Rees) Rees, Iselburg .... = 1 =
Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Meurs, Orsoy, Xanten .... = 1 =
Neuß, Grevenbroich, Webelinghofen, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen ..... = 1 =
Lennep, Ronsdorf, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Burg, Hükkeswagen .... = 1 =
Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhescheid mit Meiswinkel, Burscheid mit Seichlingen, Opladen mit Neukirchen, Hittorf...... = 1 =

Zusammen . . 16 Abgeordnete.

Bei den Wahlen konkurriren blos die ebengenannten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Etablissements. Die mit ihnen in einem Bürgermeisterei-Verbande stehenden Dörfer dagegen werden zu den Wahlen der Landgemeinden gezogen.

Was

Was die mit Kollektivstimmen versehenen Städte anlangt, so behalten Wir Uns, nach Regulirung des Kommunalwesens wegen anderweiter Bestimmung ihrer Verbände, Entschließung vor.

Für jeden städtischen Abgeordneten sollen hinführo zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach der bei der Wahl derselben stattgefundenen Stimmenmehrheit einrücken.

Artikel IX.

Zur Vertheilung der den Landgemeinden bestimmten 25 Landtags-Abgeordneten, werden nach dem Umfange der dermaligen Regierungsbezirke 5 Wahl-Bezirke gebildet, und hiernach zugewiesen:

1)	dem Wahlbezirke	Cöln	4 Abgeordnete
2)	= =	Düsseldorf	6 =
3)	= =	Aachen	4 =
4)	= =	Coblenz	6 =
5)	= =	Trier	5 =
		Zusammen	25 Abgeordnete.

Dem Landtagskommissarius bleibt überlassen, den Wahlort zu bestimmen, und dafern in einem Orte gewählt wird, in welchem kein Landrath ist, einen benachbarten Landrath zum Wahlkommissarius zu ernennen. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens, nach Befinden die Abgeordneten auf die dann zu errichtenden Sammtgemeinden spezieller zu vertheilen.

Artikel X.

ad §. 11.

Der Betrag der die Wahlfähigkeit im Stande der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt:

a) in den zu Virilstimmen berechtigten Städten auf 30 Thaler, einschließlich wenigstens 18 Thaler Gewerbesteuer;

b) in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Oertern auf 15 Rthlr., einschließlich mindestens 8 Rthlr. Gewerbesteuer.

Städtische Grundbesitzer, welche Vertreter der Gemeine sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagnie-Handlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer, werden den städtischen gleichgestellt.

Auch

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Artikel XI.

ad §. 12. Der Betrag der von einem Abgeordneten der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf zwanzig Thaler bestimmt. In den Gegenden jedoch, in welchen der Gewerbebetrieb mit dem Grundbesitz verbunden zu seyn pflegt, soll ein Steuerbetrag von zwanzig Thalern an Grund und Gewerbesteuer zusammen, die Wählbarkeit begründen.

Artikel XII.

ad §. 13. In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig nach Einführung der Städteordnung die von den stimmfähigen Bürgern, als ersten Wählern zu erwählenden Stadtverordneten, die Landtags-Deputirten und Stellvertreter.

Dagegen wählen in den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten die Stadtverordneten aus ihrer Mitte in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche denn aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl des Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, werden künftig nach Regulirung des ländlichen Kommunalwesens von den Gemeindeverordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere wird nach Publikation der Kommunal-Ordnung bestimmt werden.

Artikel XIV.

Den ehemals unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt zum Landtage nur nach Ableistung der §. 3. der Instruktion vom 30sten März 1820. vorgeschriebenen Huldigung, den sonstigen Inhabern von Virilstimmen aber und den Rittergutsbesitzern, welche im Auslande wohnen, ist dieser Zutritt, nicht minder den letzteren die Theilnahme an den Wahlen nur nach Leistung des Homagii gestattet.

Artikel XV.

Wenn ein Landtagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags, Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdessen in die Stellung des Stellvertreters über.

Artikel XVI.

ad §. 14. Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht durch Zerstückelung verloren:

1) bei